

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
— Wirtschaftsverträge über Investitionen
und über die Instandsetzung von Grundmitteln —
vom 25. März 1982**

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung, zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie über die Instandsetzung von Grundmitteln.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt in der Kooperationskette bis zu den Zulieferern der Wirtschaftseinheiten, die Bauleistungen erbringen oder Ausrüstungsmontagen durchführen, sowie für die Beziehungen zu den Wirtschaftseinheiten, die Projektierungsleistungen erbringen. Entsprechendes gilt für die Kooperationskette bei Instandsetzungsleistungen.

(3) Die für andere Wirtschaftsverträge geltenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn in dieser Durchführungsverordnung keine Regelung getroffen wurde und sie der Art der Leistungen sowie den Grundsätzen dieser Durchführungsverordnung entsprechen. Für Wirtschaftsverträge über den Import gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen durch Wirtschaftsverträge so zu organisieren, daß die planmäßige Überleitung neuer Erzeugnisse und Verfahren gewährleistet wird, der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragende wissenschaftlich-technische Ergebnisse zugrunde gelegt werden und den Anforderungen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung entsprochen wird.

(2) Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge zu nutzen, um die Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorzubereiten, die termingerechte Inbetriebnahme der Vorhaben mit hoher Produktivität und Effektivität zu gewährleisten sowie die Senkung des Investitionsaufwandes und die Verkürzung der Bau- und Montagezeiten zu unterstützen.

§ 3

Form der Wirtschaftsverträge

Die Wirtschaftsverträge über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln sind schriftlich abzuschließen.

2. Abschnitt

**Wirtschaftsverträge zur Ausarbeitung
der Aufgabenstellung und
zur Vorbereitung von Investitionen**

§ 4

Verträge zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung

(1) Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben auf der Grundlage der Bilanzentscheidungen über Projektierungsleistungen oder anderer staatlicher Planentscheidungen Verträge über Leistungen zur Ausarbeitung der Auf-

gabenstellung abzuschließen. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette entsprechend.

(2) Durch den Vertrag über Leistungen zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung verpflichtet sich der Auftragnehmer, insbesondere Projektierungsleistungen für die Ausarbeitung technischer, technologischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung eines Investitionsvorhabens zu erbringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

Verträge zur Vorbereitung von Investitionen

§ 5

(1) Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern für Investitionen, der bestätigten Aufgabenstellung, der Bilanzentscheidungen über Projektierungsleistungen oder anderer staatlicher Planentscheidungen Verträge über Leistungen zur Vorbereitung von Investitionen abzuschließen. Ist die Vorbereitung eines Investitionsvorhabens zentral geplant, so begründet dies für die im Plan der Vorbereitung festgelegten Wirtschaftseinheiten die Verpflichtung zum Vertragsabschluß. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette entsprechend.

(2) Werden Leistungen zur Vorbereitung und Leistungen zur Durchführung eines Investitionsvorhabens durch verschiedene Betriebe eines Kombinates erbracht, sind der Vertrag zur Vorbereitung und der Vertrag zur Durchführung der Investition durch einen vom Generaldirektor des Kombinates festgelegten Kombinatbetrieb abzuschließen.

§ 6

(1) Durch den Abschluß und die Erfüllung des Vertrages haben die Partner zu gewährleisten, daß eine rationelle Vorbereitung entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition erfolgt, die mit der bestätigten Aufgabenstellung vorgegebenen Zielstellungen eingehalten oder verbessert werden sowie notwendige Forschungs- und Entwicklungsaufgaben inhaltlich und zeitlich übereinstimmend mit der Investitionsvorbereitung durchgeführt und mit der Investition wirksam werden.

(2) Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. den Inhalt und Umfang sowie eine für die Prüfung durch den Auftraggeber zweckmäßige Gestaltung des verbindlichen Angebotes und anderer Unterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften,
2. die Fristen zur Prüfung des verbindlichen Angebotes einschließlich des verbindlichen Preisangebotes durch den Auftraggeber und über die Mitwirkung der Auftragnehmer bei dieser Prüfung,
3. die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, wie Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Übergabe von Arbeitsunterlagen,
4. die Vorbereitung einer rationellen Baustelleneinrichtung,
5. den vorgesehenen Zeitraum der Durchführung der Investitionsleistung,
6. den Nachweis des Entwicklungsstandes neuer wissenschaftlich-technischer Lösungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
7. den Nachweis der Einhaltung der in der bestätigten Aufgabenstellung enthaltenen Kennziffern und der verbindlichen Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative,
8. die Zusammenarbeit zur Sicherung der Kapazitäten für die Investitionsdurchführung, insbesondere zur rechtzeitigen Planung und Bilanzierung.

(3) Der Auftragnehmer hat mit der Abgabe des verbindlichen Angebotes dem Auftraggeber das Ergebnis der mit den bilanzierenden Organen vorgenommenen Abstimmungen zur Einordnung der im verbindlichen Angebot enthaltenen Liefere-